

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Köckerling GmbH & Co. KG (nachstehend Auftraggeber genannt)

Gültig ab: 01.10.2015

1. Allgemeines und Integritätsklausel

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen des Auftraggebers gelten ausschließlich. Sie sind Bestandteil der Bestellung / des Vertrages und etwaiger Nachträge. Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nur Bestandteil der Bestellung / des Vertrages, wenn der Auftraggeber dies ausdrücklich schriftlich anerkennt. Dies gilt auch für Geschäftsbedingungen, die in Auftrags- oder sonstigen Bestätigungen des Auftragnehmers oder auf der Homepage des Auftragnehmers genannt werden. Die Entgegennahme von Lieferungen und / oder Leistungen des Auftragnehmers durch den Auftraggeber stellt keine Annahme von Bedingungen des Auftragnehmers dar. Die Einkaufsbedingungen des Auftraggebers gelten auch dann, wenn die Bestellung / der Vertrag mit dem Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder von den Einkaufsbedingungen des Auftraggebers abweichenden Bedingungen vorbehaltlos ausgeführt wird.
- 1.2 Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich, in ihren Unternehmen alle notwendigen Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, um schwere Verfehlungen im Sinne der geltenden Gesetze und der Richtlinien der EU zu vermeiden.
- 1.3 Wird im Zusammenhang mit der Abwicklung der Vergabe bzw. der Lieferung und / oder werkvertraglichen Leistung zum Nachteil des Auftraggebers eine schwere Verfehlung im Sinne der Ziffer 1.2 durch einen Mitarbeiter oder Geschäftsführer / Vorstand des Auftragnehmers oder eines von ihm beauftragten Subunternehmers begangen, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe zu zahlen. Sie beläuft sich auf 5 % der geprüften Bruttoabrechnungssumme, mindestens jedoch auf 5.000 €. Die Geltendmachung eines Schadensersatzes durch den Auftraggeber infolge einer begangenen Verfehlung bleibt von der Vertragsstrafe unberührt, wobei in diesem Fall eine verwirkte Vertragsstrafe auf diesen Schadensersatz angerechnet wird. Eine nach dieser Ziffer verwirkte Vertragsstrafe kann neben der Vertragsstrafe wegen Verzuges gesondert geltend gemacht werden. Die Geltendmachung ist bis zur Schlusszahlung möglich.
Eine Vertragsstrafe nach dieser Vorschrift entfällt, soweit eine schwere Verfehlung gemäß Ziffer 1.2 durch einen Nachunternehmer des Auftragnehmers begangen, die Auswahl dieses Nachunternehmers durch den Auftraggeber zwingend vorgeschrieben wurde und der Auftragnehmer bzw. bei ihm beschäftigte Mitarbeiter, deren Vorstände oder Geschäftsführer oder sonst von ihm eingeschaltete Dritte nicht selbst an der schweren Verfehlung beteiligt sind.
- 1.4 Wird eine schwere Verfehlung im Sinne der Ziffer 1.2 durch einen Mitarbeiter oder Geschäftsführer / Vorstand des Auftragnehmers begangen,
a) ist der Auftraggeber zur außerordentlichen fristlosen Kündigung der Bestellung / des Vertrages berechtigt.
b) wird der Auftragnehmer bei Aufträgen durch die Köckerling GmbH & Co. KG von der Teilnahme am Wettbewerb für einen Zeitraum von vier Monaten bis zu drei Jahren ausgeschlossen.
- 1.5 Bestellungen sind nur auf der Grundlage dieser Einkaufsbedingungen und schriftlich gültig. In der Auftragsannahme enthaltene, anders lautende Bedingungen werden nur dann wirksam, wenn der Auftraggeber diesen schriftlich zustimmt. Durch die Annahme des Auftrags bzw. der Verpflichtung zur Lieferung gelten diese Einkaufsbedingungen als vom Auftragnehmer anerkannt. Etwaige zusätzliche mündliche Vereinbarungen werden die Vertragsparteien unverzüglich schriftlich bestätigen.
- 1.6 Für alle vereinbarten Handelsklauseln gelten nachrangig zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen die Incoterms in der jeweils aktuellen Fassung.

2. Ausführungsunterlagen

- 2.1 Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen gleich welcher Art oder auf Basis der Angaben des Auftraggebers durch den Auftragnehmer gefertigte Ausführungsunterlagen gleich welcher Art dürfen ohne Zustimmung des Auftraggebers Dritten nicht zugänglich gemacht, nicht vervielfältigt und nicht für einen anderen als den vereinbarten Zweck - nämlich zum Erreichen des werkvertraglichen Erfolges - durch den Auftragnehmer genutzt werden. Sie sind grundsätzlich nach Erledigung der Leistungen und Lieferungen an den Auftraggeber zu übergeben.
Vom Auftraggeber übergebene Zeichnungen und / oder Modelle bleiben unveräußerliches, materielles und geistiges Eigentum des Auftraggebers. Nach Angaben des Auftraggebers erstellte Ausführungsunterlagen und Modelle werden dann Eigentum des Auftraggebers, wenn diese vollständig bezahlt worden sind. Für jede Zuwiderhandlung haftet der Auftragnehmer.
- 2.2 Der Auftraggeber darf die vom Auftragnehmer gefertigten Unterlagen behalten. Der Auftraggeber ist berechtigt, Unterlagen für Schulungen und Instandhaltung sowie nach Vereinbarung im Einzelfall auch für weitergehende Zwecke zu vervielfältigen und zu verwenden.
- 2.3 Der Auftragnehmer erbringt auf der Basis der Angaben des Auftraggebers die Ausführungsplanung für sein Vertragssoll und legt diese Planung dem Auftraggeber zur schriftlichen Freigabe vor. Diese Leistung ist Bestandteil der Festpreise der Bestellung / des Vertrages.

3. Ausführung der Leistung, Beistellungen

- 3.1 Der Auftraggeber darf sich innerhalb der Geschäfts- oder Betriebsstunden über die vertragsgemäße Ausführung der Lieferung / Leistung unterrichten. Auf Wunsch sind ihm die zur Unterrichtung erforderlichen Unterlagen, welche die Vertragsausführung betreffen, zur Einsicht vorzulegen.
- 3.2 Der Auftragnehmer darf die Ausführung der Lieferung / Leistung oder wesentlicher Teile davon nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers an Dritte übertragen, die der Auftraggeber nicht unbillig verweigern darf.
- 3.3 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle verwendeten Stoffe, die unter die EU-Chemikalienverordnung REACH fallen, entsprechend dieser Verordnung und unter Berücksichtigung der vertragsgegenständlichen Verwendung der Stoffe beim Auftraggeber registriert bzw. zugelassen sind. Dies gilt auch für Auftragnehmer außerhalb der EU. Auf Verlangen des Auftraggebers erbringt der Auftragnehmer bezüglich der Erfüllung dieser Verpflichtung die geeigneten Nachweise.
Handelt es sich bei der zu liefernden Ware um Gefahrenstoffe im Sinne des Chemikaliengesetzes, sind der Sendung generell die gesetzlichen Sicherheitsdatenblätter gemäß RL 91/155/EWG beizufügen. Unmittelbar nach einer Revision dieser Daten hat der Auftragnehmer die geänderte Version unaufgefordert dem Auftraggeber zu übersenden.
- 3.4 Beistellungen des Auftraggebers bleiben Eigentum des Auftraggebers und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Sie dürfen nur für die Zwecke der jeweiligen Bestellung / des Vertrages und zum Erreichen des vereinbarten Vertragssolls verwendet werden.
- 3.5 Soweit für die termingerechte Ausführung besondere Genehmigungen erforderlich sind, sind diese vom Auftragnehmer auf seine Kosten einzuholen. Anfallende Gebühren hierfür trägt der Auftragnehmer.

4. Bedenkenanmeldung, Behinderungsanzeige, höhere Gewalt

- 4.1 Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mit, wenn er Bedenken gegen die vom Auftraggeber gewünschte Art und Weise der Ausführung der Lieferung / Leistung hat oder wenn er sich in der Ausführung seiner Lieferung / Leistung durch Dritte oder durch den Auftraggeber behindert sieht. Unterbleibt dieses, übernimmt der Auftragnehmer die volle Verantwortung für die Ausführung, insbesondere auch für Materialien.

- 4.2 Bei Überschreitung der Ausführungsfrist infolge höherer Gewalt kann der Auftraggeber die Lieferung / Leistung zu einem späteren Zeitpunkt als zu den ursprünglich vereinbarten Konditionen vom Auftragnehmer verlangen oder nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten bzw. diesen kündigen.

5. Verzug

- 5.1 Die in der Bestellung / dem Vertrag festgelegte Liefer- und Leistungszeit ist bindend. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mit, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die festgelegte Liefer- und Leistungszeit nicht eingehalten werden kann.
- 5.2 Im Falle des Verzuges des Auftragnehmers stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rechte ungekürzt zu. Der Auftraggeber ist im Falle des Verzuges des Auftragnehmers berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des Auftragswertes der in Verzug geratenen Lieferung / Leistung pro Tag, maximal jedoch 5 % davon zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den insgesamt geltend gemachten Verzugschaden anzurechnen. Der Auftraggeber behält sich vor, die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend zu machen.

6. Erfüllungsort, Transport, Verpackung

- 6.1 Erfüllungsort ist der Ort der in der Bestellung / dem Vertrag festgelegten Empfangsstelle des Auftraggebers.
- 6.2 Die Kosten für Transport und Verpackung sind im Festpreis enthalten. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer auf seine Kosten die Verpackungsmaterialien von der Empfangsstelle abzuholen und zu entsorgen.
- 6.3 Die Auswahl der Transportunternehmen steht dem Auftragnehmer frei.
- 6.4 Die auf der Bestellung vermerkte Lieferanschrift ist vom Auftragnehmer einzuhalten. Bei Nichtbeachtung der vereinbarten Lieferanschrift werden dem Auftragnehmer die daraus entstehenden Kosten berechnet.
Für Ab-Werk-Bestellung gilt: Kleinsendungen mit einem Gewicht von max. 30 kg sind per Standardtarif über den günstigsten Paketdienstleister zu versenden.
Bei LKW-Versand hat der Auftragnehmer einen Spediteur einzusetzen.
Der Auftragnehmer hat sich an die Warenannahmezeiten (**montags–donnerstags 7.00–16.30 Uhr und freitags von 7.00–15.30 Uhr**) zu halten, Abweichungen hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Vereinbarung. Der Ware sind Warenbegleitpapiere mit den Bestelldaten des Auftraggebers wie aufgeführt beizufügen.

7. Kündigung oder Rücktritt aus wichtigem Grund

Der Auftraggeber kann von der Bestellung oder dem Vertrag zurücktreten bzw. den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen und zwar insbesondere dann, wenn der Auftragnehmer einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat oder wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen nicht nur vorübergehend eingestellt hat oder aber wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

8. Abnahme, Rügefrist, Gefahrübergang, Eigentumsübergang

- 8.1 Für jede Lieferung / Leistung des Auftragnehmers hat die Übergabe an der Empfangsstelle des Auftraggebers gegen Empfangsbestätigung zu erfolgen, soweit nicht für die Lieferung und / oder Leistung eine förmliche Abnahme mit rechtlicher Wirkung gesondert vereinbart ist. Eine Güteprüfung, eine technische Abnahme oder eine amtliche bzw. TÜV-Abnahme ersetzt die Übergabe gegen Empfangsbestätigung bzw. eine vereinbarte förmliche Abnahme mit rechtlicher Wirkung nicht.
- 8.2 Der Auftraggeber prüft die Lieferung / Leistung innerhalb einer angemessenen Frist auf Mängel. Dem Mangel steht die Lieferung einer anderen Sache oder einer zu geringen Menge gleich. Die Rüge gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie innerhalb von drei Wochen abgegeben wird. Die Frist beginnt bei offensichtlichen Qualitäts- und Quantitätsabweichungen mit der Übergabe der Lieferung / Leistung an die Empfangsstelle und bei verdeckten Qualitäts- und Quantitätsabweichungen mit deren Entdeckung.
- 8.3 Die Gefahr geht mit dem Zeitpunkt der Übergabe gegen Empfangsbestätigung bzw. mit der förmlichen Abnahme auf den Auftraggeber über.
- 8.4 Das Eigentum geht mit der Übergabe gegen Empfangsbestätigung bzw. mit der Abnahme auf den Auftraggeber über.
- 8.5 Werden die Vertragsleistung oder Teile der Vertragsleistung nach der Übergabe gegen Empfangsbestätigung oder anlässlich des förmlichen Abnahmetermins als nicht vertragsgemäß zurückgewiesen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Vertragsleistung / Teilleistung auf seine Kosten unverzüglich zurückzuholen. Der Auftraggeber ist berechtigt, nach Verstreichen einer angemessenen Abholungsfrist die Vertragsleistung / Teilleistung auf Kosten des Auftragnehmers an diesen zurückzusenden. Ein Gefahrübergang auf den Auftraggeber findet auch in diesen Fällen nicht vor der erneuten Übergabe gegen Empfangsbestätigung bzw. der förmlichen Abnahme statt.
- 8.6 Die Vertragsleistung oder Teile der Vertragsleistung, die erneut an der Empfangsstelle gegen Empfangsbestätigung übergeben bzw. förmlich abgenommen werden sollen, bzw. die als Ersatz zu liefernden Gegenstände hat der Auftragnehmer erneut auf seine Kosten und Gefahr an die Empfangsstelle des Auftraggebers zu liefern.
- 8.7 Es dürfen nur die bestellten Mengen geliefert werden. Darüber hinausgehende Mehrlieferungen können ohne vorherige Anzeige auf Kosten des Auftragnehmers vom Auftraggeber unter entsprechender Ermäßigung der Rechnung zurückgeschickt werden. In jedem Fall ist der Auftraggeber erst zum vereinbarten Lieferzeitpunkt zur entsprechenden Zahlung verpflichtet. Bei Mengen-, Gewichts- bzw. Analysedifferenzen sind die Mengen, Gewichte bzw. Analysen maßgebend, die vom Wareneingang des Auftraggebers ermittelt worden sind.
- 8.8 Abnahmeregelung: Im Falle der Lieferung von Anlagen, Maschinen, kompletten Bauteilen und Werkzeugen finden alle Regelungen des Werkvertragsrechts des BGB Anwendung, dies gilt auch für die dort geregelte förmliche Abnahme mit rechtlicher Wirkung.

9. Mängelansprüche, Haftung

- 9.1 Für die Mängelansprüche des Auftraggebers gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgenden Maßgaben:
- Der Auftragnehmer bleibt für seine Lieferung / Leistung und deren mangelfreie Erbringung auch dann verantwortlich, wenn der Auftraggeber die vom Auftragnehmer vorgelegten Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Ausführungsunterlagen unterschrieben, genehmigt, gestempelt gekennzeichnet hat.
 - Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann der Auftraggeber, wenn ihm die Fristsetzung zur Nacherfüllung unzumutbar ist, den Mangel im Wege der Selbstvornahme beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer von derartigen Mängelansprüchen sowie Art und Umfang der getroffenen Eilmaßnahmen unverzüglich Mitteilung machen.
 - Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer eine angemessene Frist setzen, eine mangelhafte Sache fortzuschaffen. Nach Ablauf der Frist kann der Auftraggeber die Vertragsleistung unter Wahrung der wirtschaftlichen Interessen des Auftragnehmers auf dessen Kosten verwerfen, z. B. durch Verkauf.
 - Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Abnahme mit rechtlicher Wirkung oder Übernahme gegen Empfangsbe-

stätigung, sofern im Einzelfall der Bestellung / dem Vertrag nach keine längere Frist vereinbart wird, oder sofern das Gesetz keine längere Frist vorsieht. Sie verlängert sich um die Zeit, während der die mangelbehaftete Lieferung / Leistung wegen des Mangels nicht bestimmungsgemäß benutzt werden kann.

- e) Die Verjährung der Mängelansprüche ist auch gehemmt, wenn der Auftragnehmer das Vorhandensein eines Mangels selbst prüft. Die Hemmung der Verjährung ist erst beendet, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich mitteilt, dass die Verhandlung beendet sei oder das Ergebnis der Prüfung dem Auftraggeber zugesandt wird oder der Auftragnehmer die Fortsetzung der Mängelbeseitigung schriftlich verweigert. Die Wiederaufnahme der Verhandlung, Prüfung oder Mängelbeseitigung führt erneut zur Hemmung der Verjährung.
- f) Bei Abweichungen der Ware vom Vertragszoll, z. B. in Bezug auf Maße, chemische und/oder mechanische Werte, gelten im Streitfall die Werte eines einvernehmlich bestellten neutralen Sachverständigen. Sollte ein neutraler Sachverständiger nicht einvernehmlich bestellt werden können, bestimmt die für Verl zuständige Industrie- und Handelskammer auf Antrag einer Seite den Sachverständigen. Die Kosten für die Einschaltung des Sachverständigen übernimmt der Auftragnehmer.

9.2 Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften.

9.3 Etwaige Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber können - aus welchem Rechtsgrund auch immer - überhaupt nur wegen Vorsatz und / oder grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden.

10. Geheimhaltung

Der Auftragnehmer darf Auskünfte über (Teil-) Auftragswerte oder (Teil-) Preise nur in den gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Fällen an Außenstehende geben. Veröffentlichungen zu erteilten Aufträgen sind nur im Einvernehmen mit dem Auftraggeber erlaubt. Dies gilt auch für die Mitteilung von gerundeten oder Zirka-Werten und für Prozentvergleichszahlen mit vorangegangenen Aufträgen.

11. Schutzrechte

Wird der Auftraggeber von Seiten eines Dritten wegen vermeintlicher Schutzrechtsverletzungen in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer auf erstes schriftliches Anfordern des Auftraggebers verpflichtet, den Auftraggeber von diesen Ansprüchen Dritter freizustellen, es sei denn, er hat die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten. Die Freistellungspflicht umfasst sämtliche Aufwendungen, die dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte erwachsen.

Die Verjährungsfrist für den Freistellungsanspruch beträgt zwei Jahre ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers hinsichtlich der anspruchsbegründenden Umstände.

Im Übrigen verjährt der Freistellungsanspruch ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von seiner Entstehung an.

12. Rechnungen, Preise, Nachträge

12.1 Jede Bestellung / jeder Vertrag soll (einschließlich Nachträge) mit einer Rechnung abgerechnet werden. Abschlags-, Teil-, Teilschluss- und Schlussrechnungen sind als solche zu bezeichnen und fortlaufend zu nummerieren. Rechnungen ohne gesonderte Bezeichnung werden als Schlussrechnungen behandelt.

12.2 In die Rechnung sind unter Einhaltung der umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften folgende Daten aufzunehmen:

- Tag und Geschäftszeichen der Bestellung / des Vertrages,
- die Vertragsnummer
- die vom Finanzamt erteilte Steuer oder USt.-Id-Nummer des Auftragnehmers
- die Empfangsstelle
- die Bestellpositionsnummer in aufsteigender Reihenfolge
- die Materialnummer

Im Übrigen müssen bereits die Liefer-/ bzw. Leistungspapiere, die der Empfangsstelle auszuhändigen sind, die Vertragsnummer und die Bestellpositionsnummer in aufsteigender Reihenfolge enthalten.

12.3 Der im Vertrag / der Bestellung jeweils angegebene Preis ist ein Festpreis und schließt Nachforderungen aus. Der Festpreis enthält nicht die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer des Auftragnehmers. Die Vergütung der Umsatzsteuer setzt voraus, dass der Auftragnehmer nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften berechtigt und verpflichtet ist, die Steuer gesondert zu erheben, und dass die Steuer in der Rechnung gesondert ausgewiesen wird.

12.4 Zusätzliche und/oder Änderungen der Lieferungen / Leistungen werden nur dann vergütet, wenn hierüber vor Ausführung dieser Leistung eine schriftliche Nachtragsvereinbarung getroffen worden ist.

12.5 Rechnungen sind an Köckerling GmbH & Co. KG, Lindenstraße 11, 33415 Verl, auszustellen und getrennt von der Sendung, sofort nach erfolgter Lieferung unter Angabe der Bestelldaten einzureichen. Rechnungen können auch online an rechnungseingang@koeckerling.de gesendet werden. Rechnungen werden nur dann als gestellt betrachtet, wenn sie diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen und den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

13. Zahlung, Skonto

13.1 Zahlung erfolgt in der Regel durch Überweisung auf das in der Rechnung genannte Konto des Auftragnehmers oder durch Scheckübersendung.

13.2 Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage unter Abzug von 3 % Skonto oder 30 Tage netto. Andere Zahlungsbedingungen werden gesondert vereinbart.

13.3 Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Eingang der prüffähigen Schlussrechnung im Sinne von Ziffer 12.2 bei der in der Bestellung / in dem Vertrag angegebenen Stelle, jedoch nicht vor dem Tag der Übergabe der Vertragsleistung gegen Empfangsbestätigung bzw. deren förmlichen Abnahme.

13.4 Bei vereinbarten Abschlagszahlungen beginnt die Zahlungsfrist mit dem Tag des Eingangs einer prüffähigen Abschlagsrechnung, jedoch nicht vor Stellung einer vereinbarten Sicherheit.

13.5 Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung durch den Auftraggeber ist die Übergabe des Überweisungsauftrages an die Bank / Kreditinstitut bzw. der Tag der Absendung des Schecks maßgeblich. Die Anwendung des § 286 Absatz 3 BGB wird abbedungen.

13.6 Bei nicht vereinbarten Teillieferungen bestimmt sich das vereinbarte Zahlungsziel für die Gesamtlieferung nach dem Datum der letzten Teillieferung.

14. Forderungsabtretung, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

14.1 Dem Auftragnehmer ist untersagt, seine Forderungen gegen den Auftraggeber an Dritte abzutreten. § 354 a HGB bleibt unberührt.

14.2 Dem Auftragnehmer stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie auf Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit dem Auftraggeber herrühren.

- 14.3 Der Auftragnehmer kann nur mit solchen Forderungen (auch aus anderen Rechtsverhältnissen) aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.
- 14.4 Dem Auftraggeber stehen die Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte ungekürzt zu.
- 15. Arbeits-/Umweltschutz**
Alle bestellten/beauftragten Leistungen, Waren, Güter usw. müssen mindestens die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze und Vorschriften (z. B. berufsgenossenschaftliche Regelwerke) erfüllen, insbesondere diejenigen, welche dem Schutz der Gesundheit von Personen und dem Schutz der Umwelt dienen. Es sind alle Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheits- und Umweltgefahren zu treffen. Hier wird speziell auf § 4 des Arbeitsschutzgesetzes verwiesen.
- 16. Höhere Gewalt**
Ereignisse höherer Gewalt sowie Streiks, Aussperrungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige nicht vom Auftraggeber zu vertretende sowie unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse berechtigen den Auftraggeber, die Erfüllung der Abnahmeverpflichtung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Vorbereitungszeit zur Wiedereinarbeitung zu verschieben. Wird die Durchführung des Vertrages für eine der Parteien durch die höhere Gewalt unzumutbar, so kann sie insoweit vom Vertrag zurücktreten. Aus dem Verschieben der Abnahmeverpflichtung bzw. dem Rücktritt vom Vertrag kann der Auftragnehmer keine Ansprüche auf Schadensersatz herleiten.
- 17. Exklusivitätsvereinbarung**
Artikel, die nach Zeichnung der Firma Köckerling gefertigt werden, gelten als exklusiv für Firma Köckerling gefertigt. Eine Veräußerung an Dritte ist nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung durch Firma Köckerling gestattet. Dies gilt auch für leicht abgewandelte Varianten - insbesondere für oder im Auftrag von Nicht-OEM (Original Equipment Manufacturer).
- 18. Versicherungen**
Der Auftragnehmer hat den Nachweis einer ordnungsgemäßen Betriebs- und / oder Produkthaftpflichtversicherung gegenüber dem Auftraggeber zu führen. Vor Vorlage einer entsprechenden, den Anforderungen genügenden, Police hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Vergütung. Die Deckungssummen der Betriebs- und / oder Produkthaftpflichtversicherung des Auftragnehmers müssen mindestens betragen:
- Personenschäden 1.000.000,00 €
 - Sachschäden 2.000.000,00 €
 - Vermögensschäden 1.000.000,00 €
- In den Haftpflichtversicherungsschutz müssen eingeschlossen sein sämtliche Ansprüche nach § 4 Abs. 1 Ziffer 1 und § 4 Abs. 1 Ziffer 5 sowie nach § 4 Abs. 1 Ziffer 6b der AHB.
- 19. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Schriftform**
- 19.1 Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Ort, an dem der Auftraggeber seinen Sitz hat, nämlich Verl. Bei Rahmenverträgen gilt diese Zuständigkeit auch für Streitigkeiten im Zusammenhang mit Einzelabrufen. Der Auftraggeber ist jedoch auch berechtigt, die Gerichte am Sitz des Auftragnehmers anzurufen.
- 19.2 Es findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf) Anwendung. Verbindlich ist nur der deutsche Vertragstext.
- 19.3 Jede Änderung der Bestellung / des Vertrages bedarf zur Beweissicherung der Schriftform.
- 20. Angebotsgültigkeit**
Der Auftragnehmer hält sich an sein Angebot und die Bestimmungen der Allgemeinen Einkaufsbedingungen bis zum Ende der tatsächlichen Ausführungsfrist des Vertrages gebunden.
Sollten einzelne Teile oder Ziffern dieser Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, werden die übrigen nicht berührt. Auftraggeber und Auftragnehmer sind sich darin einig, dass eine rechtsunwirksame Bestimmung durch eine rechtlich zulässige, im wirtschaftlichen Ergebnis gleichwertige Bestimmung ersetzt wird.